

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Marotec Konstruktions GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Rechtsgeschäfte, die die Firma Marotec Konstruktions GmbH - im folgenden die Auftragnehmerin - mit ihren Geschäftspartnern - im folgenden der Auftraggeber - abschließt.

1.2 Diesen AGB widersprechende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit, soweit sie diesen Geschäftsbedingungen widersprechen. Eine widersprechende Bedingung kann nur dann wirksam werden, wenn die Auftraggeberin dieser ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Umfang des Auftrags

Der Umfang des Auftrages bestimmt sich nach der schriftlichen Auftragsbetätigung durch die Auftragnehmerin. Im Falle eines Angebots durch den Auftraggeber mit zeitlicher Bindung zur Annahme des Angebots und der fristgemäßen Annahme desselben durch die Auftragnehmerin bestimmt sich der Umfang nach diesem Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung durch die Auftragnehmerin vorliegt.

3. Preis und Zahlungsweise

3.1 Der Auftraggeber hat auf Anforderung der Auftragnehmerin nach dem jeweiligen Stand der Leistungen Abschlagzahlungen zu leisten, es sei denn die Parteien haben einen gesonderten Zahlungsplan vereinbart.

3.2 Alle Preise verstehen sich netto und sind nebst der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu leisten.

4. Lieferzeiten

Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich und begründen keine Inverzugsetzung oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

5. Eigentumsvorbehalt

Soweit es sich bei der Leistung um eine Warenlieferung handelt

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Die Auftragnehmerin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Im Falle der Inanspruchnahme auf Schadenersatz kann die Auftragnehmerin verlangen, daß ihr selbst die Beseitigung des Schadens übertragen wird.

6.3 Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für Schäden, die entstanden sind durch die Mitteilung falscher Berechnungsgrundlagen durch den Auftraggeber. Die Auftragnehmerin trifft keine Pflicht, die Angaben der Auftraggeberin auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, sie kann auf deren Richtigkeit vertrauen und ihre Konstruktionen auf Grundlage dieser Angaben erstellen.

6.4 Die Auftragnehmerin haftet ebensowenig für Schäden die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, die fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte bzw. ungeeignete Betriebsmittel entstehen.

7. Kündigung des Vertrages

7.1 Der Vertrag kann von beiden Teilen aus wichtigem Grund gekündigt werden.

7.2 Erfolgt die Kündigung aus einem Grund, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so steht dieser nur ein Honorar für den Zeitpunkt bis zur Kündigung zu.

7.3 Erfolgt die Kündigung aus einem Grund, den die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, so steht dieser das volle Honorar zu. Infolge der Kündigung ersparte Aufwendungen sind in Abzug zu bringen.

8. Aufrechnungsmöglichkeit

Gegen die Forderung der Auftragnehmerin kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet werden.

9. Schlußbestimmungen

9.1 Jegliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

9.2 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, daß diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder unwirksamen Teil getroffen worden wären. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Teil gilt dann, was dem Willen der Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen am nächsten kommt.